

§7

Der § 13 der Energieverordnung wird wie folgt geändert:

1. Dem Abs. 1 wird der Satz 2 angefügt:
„Die Energielieferer haben ihre Abnehmer von der Entscheidung und ihrer Aufhebung unverzüglich zu unterrichten; die Mitteilung kann auf den Zeitpunkt des Beginns bzw. der Beendigung der operativen Leitung der Versorgung beschränkt werden.“
2. Die Ziffern 1 und 2 des Abs. 2 erhalten die Fassung:
„1. das bilanzbeauftragte Organ für feste Brennstoffe in bezug auf die Groß- und Spezialabnehmer fester Brennstoffe;
2. das bilanzbeauftragte Organ für flüssige Brennstoffe in bezug auf die von den Herstellern direkt zu versorgenden Abnehmer flüssiger Brennstoffe;“
3. Als Abs. 6 wird angefügt:
„(6) Das operative Leitungsorgan ist berechtigt, den Austausch des bisher eingesetzten Energieträgers entsprechend der beim Energieabnehmer möglichen Anlagenfahrweise festzulegen, wenn das als eine operative Maßnahme zur Überwindung einer außergewöhnlichen Versorgungssituation vorgesehen oder zugelassen ist. Der Energieabnehmer ist verpflichtet, den Austausch zur angegebenen Zeit auszuführen. Der § 17 ist auf eine operative Maßnahme nicht anzuwenden.“

§ 8

(1) Der § 25 Abs. 1 der Energieverordnung erhält folgende Fassung und als weitere Absätze danach werden eingefügt:

„(1) Die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen, vorrangig auf dem Gebiet der rationellen Energieumwandlung und -anwendung, wird durch die Energieinspektion der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat kontrolliert.

(2) Die Energieinspektion ist Organ der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat. Sie verwirklicht ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Weisungen des Leiters der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat.

(3) Die Energieinspektion (nachfolgend Inspektionsorgan genannt) ist juristische Person und Haushaltsorganisation; sie gliedert sich in die Hauptinspektion und die Bezirksinspektionen. Zentrale Staatsorgane dürfen nur von der Hauptinspektion kontrolliert werden.“

(2) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 des § 25 werden zu Absätzen 4 bis 6.

(3) Als §27a wird in die Energieverordnung eingefügt:

„§ 27 a

(1) Die operativen Leitungsorgane für Elektroenergie, Gas und, soweit sie Energieversorgungsbetriebe sind, für Wärmeenergie sowie das operative Leitungsorgan für feste Brennstoffe gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 1 sind berechtigt, in Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben bei der Gewinnung bzw. Erzeugung, dem speziellen Transport und der Bevorratung von Energieträgern sowie die Einhaltung der Bilanz- und Leistungsanteile für Energieträger und der verbindlichen Stufenlimite zu kontrollieren.

(2) Das wirtschaftsleitende Organ der Energieversorgungsbetriebe ist berechtigt, in Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben bei der komplex-territorialen Wärmeenergieversorgung und der Anmeldung des Energiebedarfs

sowie der Erfüllung der Auflagen gemäß § 18, § 19 Abs. 2 und § 33 Abs. 3 zu kontrollieren.

(3) Der § 25 Absätze 4 bis 6 und die §§ 26, 27 sind entsprechend anzuwenden.“

§9

Der § 34 Abs. 2 der Energieverordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie mit einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen dem Leiter des für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Organs zu übergeben, der innerhalb weiterer 4 Wochen zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer ist von der Abgabe zu unterrichten.“

§10

Der § 35 erhält folgende Fassung:

„>§ 35

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einwilligungspflichtige Handlungen gemäß § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 24 Abs. 1 oder § 33 Abs. 3 ohne die vorherige Zustimmung ausführt;
 2. dem verbindlichen Stufenlimit zuwider Energieträger bezieht oder die Leistungsanteile gemäß § 9 Abs. 3 überschreitet oder die gemäß § 9 Abs. 3 vorgeschriebenen Nachweise nicht ordnungsgemäß führt;
 3. den Festlegungen gemäß § 9 Abs. 4 oder den Entscheidungen gemäß § 13 Abs. 6 zuwiderhandelt;
 4. die Pflichten gemäß § 30 nicht erfüllt, soweit nicht die Arbeiten für seine Rechnung ausgeführt werden;
 5. den Festlegungen des § 33 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt;
 6. einem Verwendungsverbot gemäß § 3 Abs. 5 oder Auflagen gemäß § 10 Abs. 4 oder § 13 Abs. 3 zuwiderhandelt;
 7. Auflagen gemäß § 26 Abs. 1 nicht erfüllt;
 8. die verbindlichen Vorgaben über höchstzulässige Raumlufttemperaturen oder den Beleuchtungsaufwand überschreitet oder entgegen verbindlichen Vorschriften elektrische Raumheizgeräte benutzt,
- kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder, hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
3. wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

1. dem Direktor des Energieversorgungsbetriebes bei den im Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 genannten Ordnungswidrigkeiten;
2. dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Kreises oder seinem zuständigen Stellvertreter bei den im Abs. 1 Ziff. 6 genannten Ordnungswidrigkeiten;
3. dem Leiter der Hauptinspektion oder der Bezirksinspektion des Inspektionsorgans oder dem Leiter des Organs gemäß § 27a bei den im Abs. 1 Ziff. 7 genannten Ordnungswidrigkeiten;
4. dem Leiter der Hauptinspektion oder der Bezirksinspektion des Inspektionsorgans bei den im Abs. 1 Ziff. 8 genannten Ordnungswidrigkeiten.